Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2652

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5242/68

Bonn, den 4. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) **eine Verordnung des Rats über besondere Interventionsmaßnahmen für Reis**

b) **eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 174/67/EWG über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über besondere Interventionsmaßnahmen für Reis

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rats vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 6 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Einführung einer Regelung gemeinsamer Reispreise werden die einzelstaatlichen Systeme für die Regionalisierung des Interventionspreises, die auf das Gebiet der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten beschränkt sind, durch ein gemeinschaftliches und einheitliches System ersetzt; hieraus müßte sich eine neue Orientierung der Handelsströme zwischen den Überschuß- und den Zuschußgebieten der Gemeinschaft ergeben.

Es läßt sich noch kein endgültiges Urteil über die Anpassung des Marktes an die neue Preisregionalisierung für Reis auf Gemeinschaftsebene und an die Beseitigung der Preisgebiete abgeben, die vordem auf Grund der Schranken der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen bestanden.

Ernten, die in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft für alle oder einige Reissorten stark vom Durchschnitt der vorangegangenen Jahre abweichen, könnten außerdem in diesen Gebieten zeitweilig eine Marktpreisentwicklung verursachen, die von der Preisentwicklung in der übrigen Gemeinschaft abweicht.

Hierdurch könnten in bestimmten Gebieten die Interventionsstellen zu sehr umfangreichen Aufkäufen gezwungen sein, ohne daß dies auf Grund der langfristigen Marktentwicklung in der Gemeinschaft erforderlich wäre.

Es ist daher zweckmäßig, vorbeugende Maßnahmen vorzusehen, mit denen der Handel den Markt dieser Gebiete für eine bestimmte Zeit entlasten kann.

Wegen der Einheitlichkeit, die den gemeinschaftlichen Reismarkt kennzeichnen soll, ist es erforderlich, solche Maßnahmen nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Wenn in einem Gebiet der Gemeinschaft die Marktpreise absinken oder sich nicht erholen und die Intenventionsstelle auf Grund des Umfangs — für Reis oder einige Reissorten — der Ernte oder der Lagervorräte in diesem Gebiet sowie der geographischen Lage dieser Vorräte gezwungen sein könnte, umfangreiche Aufkäufe durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission den Antrag stellen, gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG die Interventionsstelle zu ermächtigen, besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Rohreismarkt gemäß Artikel 6 dieser Verordnung zu ergreifen. Die Entscheidung der Kommission erfolgt innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags.

Der Mitgliedstaat begründet seinen Antrag und diejenigen Maßnahmen, deren Anwendung er für notwendig erachtet, und gibt die für ihre Anwendung vorgesehene Dauer an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, Seite 1

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 174/67/EWG über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung Nr. 174/67/EWG des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1967 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide [2]) sieht vor, daß die Entscheidung der Kommission über den durch einen Mitgliedstaat gestellten Antrag, seine Interventionsstelle zum Erlaß besonderer Interventionsmaßnahmen zu ermächtigen, innerhalb von sechs Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erfolgen muß; die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Frist zu kurz bemessen ist, und der Kommission nicht gestattet, nach Empfang und eingehender Prüfung der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge ihre Entscheidung zu treffen und insbesondere den Verwaltungsausschuß für Getreide einzuberufen und zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

In Artikel 1 Unterabsatz 1 letzter Satz der Verordnung Nr. 174/67/EWG werden die Worte „sechs Arbeitstagen" ersetzt durch die Worte „zwölf Arbeitstagen".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, Seite 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 28. Juni 1967, Seite 2609/67